

Dorotheum GmbH & Co KG

Dorotheum GmbH & Co KG
A-1010 Wien, Dorotheergasse 17
Telefon 01 / 515 60-200,
DVR 0105104, UID Nr. ATU 52613505
FN 213974 v / Handelsgericht Wien
Internet: www.dorotheum.com
E-Mail: client.services@dorotheum.at

Filialen in Wien, Dornbirn, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Linz-Pasching, Salzburg, St. Pölten, Wiener Neustadt

GEBÜHRENTARIF
PFAND
GÜLTIG AB 1. JÄNNER 2026

PFAND

Bei der Belehnung, Umsetzung, Auslösung bzw. bei Verwertung verfallener Pfänder sind folgende Gebühren vom Pfandgeber zu entrichten:

1. Ausfertigungsgebühr:

für ein Darlehen		bis	€ 74,-	€ 2,20
für ein Darlehen von	€ 75,-	bis	€ 149,-	€ 3,30
für ein Darlehen von	€ 150,-	bis	€ 374,-	€ 5,10
für ein Darlehen von	€ 375,-	bis	€ 749,-	€ 6,80
für ein Darlehen von	€ 750,-	bis	€ 1.499,-	€ 11,40
für ein Darlehen ab	€ 1.500,-			€ 13,70

2. Zinsen und Manipulationsgebühr

- 2.1. Darlehenszinsen vom Pfanddarlehen 0,50 % pro Halbmonat
- 2.2. Manipulationsgebühr vom Pfanddarlehen 1,25 % pro Halbmonat
- 2.3. Die Zinsen und Manipulationsgebühren (Gebühren) werden im Nachhinein eingehoben und bis zur Auslösung, Umsetzung (Prolongation/Verlängerung) oder Versteigerung/Verwertung des Pfandes halbmonatlich berechnet, wobei jeder begonnene Halbmonat voll gerechnet wird. Für den ersten Monat werden die Zinsen und Gebühren gemäß Punkt 2.1. und 2.2. für den ganzen Monat verrechnet.
- 2.4. Jede Umsetzung (Prolongation/Verlängerung) eines Pfanddarlehens wird hinsichtlich der Bemessung der künftigen Zinsen und Manipulationsgebühr wie eine Neuebelehnung (Punkt 2.1, 2.2.) behandelt.
- Bei Umsetzung (Prolongation/Verlängerung) beginnt die Berechnung der Darlehenszinsen und Manipulationsgebühren für die auf die Umsetzung folgende Pfandlaufzeit mit dem ersten Tag des auf den Einlagstag folgenden Kalenderhalbmonats und endet jeweils mit dem letzten Tag des Kalenderhalbmonats, in dem eine neuerliche Umsetzung erfolgt.

3. Platzgeld vierteljährlich im Nachhinein:

für Gegenstände mit einem Flächenmaß über 0,5m ² bzw. einem Volumen über 0,25m ³	€ 3,20
ab einem Flächenausmaß über 1 m ²	€ 4,10 pro begonnenem m ²
ab einem Volumen über 1 m ³	€ 5,70 pro begonnenem m ³
bei Garagierung von Fahrzeugen und Maschinen	€ 2,20 pro begonnenem Monat

4. Prüfung Luxustaschen und Luxusaccessoires

Bei jeder Darlehensaufnahme für Luxustaschen der Marken Balenciaga, Burberry, Chanel, Cloe, Dior, Fendi, Hermes, Louis Vuitton, Prada, etc. oder Luxusaccessoires wie Portemonnaies, Koffer etc.

ohne Echtheitszertifikat € 20,50

5. Zurückziehungsgebühr

vor Einlieferung zur Verwertung*)

vom Darlehen

5 %

jedoch mindestens

€ 13,70

nach Einlieferung zur Verwertung*): Zurückziehungsgebühren des verwertenden Unternehmens, jedoch maximal 24% vom Rufpreis je Gegenstand, jeweils inklusive Umsatzsteuer bei Differenzbesteuerung

6. Eine **allfällige Verwertungsgebühr** bemisst sich an der dafür anfallenden Gebühr und den Kosten des verwertenden Unternehmens, verwertet die Dorotheum GmbH & Co KG selbst bemisst sich die Verwertungsgebühr am jeweils aktuell für die Verwertung gültigen angemessenen Gebührentarif/Gebührensatz (Versteigerung oder Handelsgeschäfte), jedoch jeweils maximal 18% vom Meistbot je Gegenstand, jeweils inklusive Umsatzsteuer bei Differenzbesteuerung

7. **Lagergebühr** (einschließlich Versicherung) für ausgelöste, nicht behobene Pfänder*): 2,4 % des Darlehensbetrages pro begonnenem Monat

8. Transportgebühren:

Angemessener Kostenersatz für Drittanbieter (Post- oder Kurierdienste) für Hin- und/oder Rücktransport der Pfandsicherheiten

9. **Bearbeitungsgebühr** z.Bsp für Zurückstellung vom Verkauf oder Verlust*) pro Pfand € 13,70

10. Spesenersatz

Alle angemessenen Spesen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall vom Pfandgeber verursacht werden, wie Zoll-, Punzierungsprüfungs- oder Portogebühren, Steuern und Abgaben, Kostenexterner Sachverständiger, Gutachter, Rechtsvertreter und dergleichen, sind der Gesellschaft vollständig zu ersetzen*).

11. Der **Versicherungswert** beträgt, sofern auf dem Pfandschein nichts anderes angegeben ist, das Eineinhalbfache des zuletzt gewährten Darlehens.

12. **Sämtliche Gebühren** verstehen sich -soweit nicht besonders darauf hingewiesen- als Normalgebühren, es bleibt der Gesellschaft unbenommen, geringere Gebühren mit Pfandkunden zu vereinbaren, zu verrechnen und einzuheben.

„Genehmigt mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung
vom 26.11.2025, GZl. MA 63-1355069-2025“

*) jeweils einschließlich Umsatzsteuer